

## § 9: Der objektive Unrechtstatbestand: Kausalität und Zurechnung (Teil 2)

### IV. Sonderkonstellationen und Fallgruppen der objektiven Zurechnung (Fortsetzung)

#### 2. Fallgruppen mit abzugrenzenden Verantwortungsbereichen

##### a) Freiverantwortliche Selbstschädigung und -gefährdung des Opfers

Terminologisch ist zu differenzieren zwischen Selbstschädigung und -gefährdung (bzw. Fremdschädigung und -gefährdung). Für die Abgrenzung ist die Opferperspektive maßgeblich. Selbstschädigung meint Fälle, in denen das Opfer die Möglichkeit der Verletzung des eigenen Rechtsguts erkennt und sich mit dieser zumindest abfindet, während eine Selbstgefährdung vorliegt, wenn das Opfer zwar bewusst fahrlässig handelt, jedoch auf das Ausbleiben des Verletzungserfolgs vertraut (vgl. *Rönnau* JuS 2019, 119).

*Bsp.: Der Konsum von zuvor bei Dealer D gekauften Drogen führt zum Tod. Strafbarkeit des D?*


Nach dem **Prinzip der Eigenverantwortlichkeit** ist jeder nur für sein eigenes Verhalten verantwortlich. Einem Täter können demnach solche Erfolge nicht zugerechnet werden, für die allein das Opfer die Verantwortung trägt, auch wenn er sich daran beteiligt haben mag. Im Tod realisiert sich im Beispielfall nicht die von D veranlasste Gefahr, sondern das vom Konsumenten bewusst eingegangene Risiko.

Hintergrund: Selbsttötungen und Selbstverletzungen sind straffrei. Mangels einer Haupttat bleiben auch Anstiftung und Beihilfe (§§ 26, 27 StGB; s. hierzu §§ 27 ff. der Vorlesung) zu einer solchen Selbstschädigung durch einen Dritten ohne strafrechtliche Konsequenz (vgl. BGH NJW 2019, 3092 [3093]). Hieraus lässt sich

ableiten, dass die bloße Mitwirkung an einer freiverantwortlichen bewussten Selbstgefährdung nicht als vorsätzliche oder fahrlässige Tötung oder Körperverletzung bestraft werden kann, wenn sich infolge der Selbstgefährdung das Verletzungs- oder Todesrisiko realisiert (*Rengier AT § 13 Rn. 78*).

Weil es damit auch um die Frage geht, **wessen** Verhalten sich im Erfolg realisiert, berührt diese Fallgruppe nicht nur die fragliche Gefahrschaffung, sondern auch die fragliche Gefahrrealisierung (ohne dass diese Einordnung Konsequenzen für die strafrechtliche Würdigung hätte).

Die Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs erfordert in diesen Konstellationen **zwei Voraussetzungen**:

 Zunächst muss ein **freiverantwortliches** Verhalten des späteren „Opfers“ vorliegen. Von Freiverantwortlichkeit kann nur gesprochen werden, wenn der Gefährdete überhaupt in der Lage ist, bezüglich der Preisgabe seiner Rechtsgüter selbstverantwortlich zu entscheiden.

Diese Voraussetzung ist problematisch bei:

- mangelnder Reife oder Erfahrung des Gefährdeten
- überlegenem Sachwissen des Täters

Der Maßstab, der an eine freiverantwortliche Entscheidung zu stellen ist, ist umstritten:

- **M 1:** Sinngemäße Anwendung der für eine Fremdschädigung geltenden Exkulpationsregeln (§§ 20, 35 StGB, § 3 JGG). Man betrachtet dabei den hypothetischen Fall, dass das Opfer sich nicht selbst, sondern

einen anderen schädigt. Die Freiverantwortlichkeit entfällt danach dann, wenn der Selbstschädigungsakt, ginge es um dessen Strafbarkeit (weil man ja den hypothetischen Fall betrachtet, dass das Opfer nicht sich selbst, sondern einen anderen schädigt), entsprechend den §§ 20, 35 StGB, § 3 JGG ohne Schuld begangen würde. Das kann etwa der Fall sein, wenn das Opfer geisteskrank oder betrunken ist (dann § 20 StGB) oder von dem Täter zu der entsprechenden Handlung gezwungen wurde (dann möglicherweise § 35 StGB).

---

### **Wissen im Vorgriff (§ 20 der Vorlesung):**


Nach **§ 35 StGB** (entschuldigender Notstand) kann die Schuld entfallen, wenn jemand zwar tatbestandsmäßig und rechtswidrig handelt, er/sie sich aber in einer außergewöhnlichen Motivationslage befindet, die ein normgemäßes Verhalten als unzumutbar erscheinen lässt.

- **M 2:** Nach den Regeln der Einwilligungsfähigkeit (höhere Anforderungen als M1, siehe hierzu auch § 14 der Vorlesung). Es soll also gefragt werden, ob die Selbstschädigungshandlung nach Einwilligungsregeln unwirksam wäre, wenn das Opfer sich nicht selbst schädigen würde, sondern von einem anderen geschädigt und in diese Schädigung einwilligen würde.

---

### **Wissen im Vorgriff (§ 14 der Vorlesung):**

Eine Einwilligung des Rechtsgutsträgers wird von der (noch) h.M. als Rechtfertigungsgrund (a.A.: Tatbestandsausschluss) angesehen und führt daher jedenfalls dazu, dass kein Unrecht vorliegt. Eine Einwilligung ist aber unwirksam, wenn wesentliche Willensmängel vorliegen (Täuschung, Drohung, Irrtum etc.). In diesen Fällen würde nach M2 eine Freiverantwortlichkeit abgelehnt.

 Weiterhin muss das Opfer sich tatsächlich **selbst** gefährdet/geschädigt haben. Dies ist der Fall, wenn es die Tatherrschaft über den unmittelbar lebensbeendenden bzw. den Verletzungs- oder Gefährdungsakt innehat, d.h. den tatbestandlichen Geschehensablauf steuernd in den eigenen Händen hält (ausführlich zum Merkmal der Tatherrschaft dann im weiteren Vorlesungsverlauf § 28 der Gliederung).

*Fälle der Drogenverabreichung: Der 16-jährige H hängt gerne in der Disko rum. Dort trifft er die ihm bekannte Rauschgiftdealerin D. Damit er sich voll der Technomusik hingeben kann, wendet er sich an D. Gegen einen Zwanziger händigt ihm D, die weiß, dass H bereits Erfahrungen damit hat, zwei Ecstasy-Tabletten aus. H holt sich eine Wodka-Cola und nimmt die Tabletten ein. Dann begibt er sich auf die Tanzfläche. Eine halbe Stunde später wird H ohnmächtig und bricht zusammen. Er stirbt infolge des Drogen-Konsums an einem Herz- und Kreislaufversagen. Die BAK von H lag im Zeitpunkt des Todes bei 1,03 ‰. Ist der Erfolg D objektiv zurechenbar?*

Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg dann, wenn der Täter eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen hat, die sich im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert. Aus dem Eigenverantwortlichkeitsprinzip und der darauf beruhenden Abschichtung von Verantwortungsbereichen können sich Einschränkungen ergeben. Eine Zurechnung der Gefahrschaffung scheidet nämlich dann aus, wenn der Tatbeitrag lediglich in der Mitwirkung an einer freiverantwortlichen Selbstgefährdung eines anderen besteht.

H besitzt die uneingeschränkte Tatherrschaft bei Einnahme der Tabletten, so dass von einer Selbstgefährdung auszugehen ist. In Frage steht jedoch die Freiverantwortlichkeit (hierzu KK 160 f.), weil H erst 16 Jahre alt und angetrunken war. Die Eigenverantwortlichkeit wird teilweise erst dann verneint, wenn die Merkmale der Schuldunfähigkeit erfüllt sind, teilweise aber auch schon ausgeschlossen, wenn es an der für eine

wirksame Einwilligung erforderlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit fehlt, was für den Handelnden ungünstiger ist.

Einer Entscheidung bedarf es im vorliegenden Fall nicht, da H sich zum einen weder in einer sein autonomes Handeln ausschließenden Zwangslage noch in einem Irrtum über die Beschaffenheit des gefährlichen Stoffes befand. Rauschgiftabhängigkeit schließt nicht grundsätzlich aus, dass der davon Betroffene über die für eine wirksame Einwilligung erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügt. Ein solcher Ausschluss kann erst bei einem sehr hohen Grad an Abhängigkeit angenommen werden. Zum anderen liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass bei H infolge von Drogenabhängigkeit eine krankhafte seelische Störung gem. § 20 StGB vorlag. Aus dem Sachverhalt ergibt sich vielmehr, dass H bereits Erfahrungen mit der Droge hatte. Es muss davon ausgegangen werden, dass er ebenso wie D das Risiko beim Konsum kannte. Damit ist von einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung auszugehen. Vgl. BGHSt 32, 262 (1. Heroinspritzenfall); BGH NStZ 2001, 205 (Heroinabgabefall).

Zu einer Zurechnung trotz Tatherrschaft des Opfers gelangt man etwa, wenn der den Stoff verkaufende Täter im Gegensatz zum eigenmächtig konsumierenden Opfer weiß, dass dieser verunreinigt ist (Stichwort: überlegenes Sachwissen).

Wenn die Tatherrschaft nicht klar dem Opfer zugewiesen werden kann, sich dieses vielmehr einverständlich den Wirkungen von gefährlichen Handlungen eines anderen aussetzt, nimmt eine weit verbreitete Ansicht eine von der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung abzugrenzende sog. **einverständliche Fremdgefährdung** an. Aufgrund der strukturellen Nähe zur rechtfertigenden Einwilligung und um deren spezielle Beschränkungen in §§ 216, 228 StGB nicht zu unterwandern (näher hierzu dann die KK zu § 14), seien in diesen

Fällen in einem ersten Schritt objektive Zurechnung und Tatbestandsmäßigkeit anzunehmen und die Diskussion über die Strafbarkeit auf der Ebene der Rechtswidrigkeit zu führen (vgl. *Beulke* Klausurenkurs III Fall 8 Rn. 342; BGHSt 49, 34 – 2. Heroinspritzenfall).

Diese Differenzierung führt jedoch auch wegen der strukturellen Nähe von Tatbestand und Rechtswidrigkeit nicht weiter. Viele Fallgestaltungen lassen sich nicht eindeutig der Selbst- oder Fremdgefährdung zuordnen (etwa der einverständliche ungeschützte Geschlechtsverkehr mit einem HIV-infizierten Partner). Auf der Grundlage einer mitunter also eher zufälligen Zuordnung eine unterschiedliche strafrechtliche Bewertung vorzunehmen (mangels Zurechnung straflose eigenverantwortliche Selbstgefährdung oder eben objektiv tatbestandsmäßige und infolge Einwilligung u.U. gerechtfertigte Fremdgefährdung), überzeugt nicht. Ferner widerspricht die Konstruktion der Straflosigkeit infolge rechtfertigender Einwilligung dem Umstand, dass eine Einwilligung in den Erfolg selten vorliegen dürfte, da derjenige, der sich einem Risiko aussetzt, gewöhnlich auf einen guten Ausgang vertraut. Das passende Scharnier für die Strafbarkeit bzw. Straflosigkeit ist somit bereits die Frage der objektiven Zurechnung.

*Roxin/Greco* sprechen sich demnach für eine weitgehend parallele Behandlung beider Fallgruppen aus. Auch bei einer Fremdgefährdung sei bereits der objektive Zurechnungszusammenhang abzulehnen, wenn der Gefährdete das Risiko „übernommen“ habe. Hierzu müssten drei Voraussetzungen erfüllt sein (*Roxin/Greco* AT I § 11 Rn. 123 f.):

- Der konkrete Schaden muss Ausfluss des eingegangenen Risikos sein.
- Gefährdender und Gefährdeter müssen in gleichem Maße das Risiko in seinen spezifischen Ausprägungen erfassen.

- Der Gefährdete muss die gleiche Verantwortung tragen wie der Gefährdende, sprich die Fremdgefährdung muss ihrer Natur nach einer Selbstgefährdung gleichstehen. Das bedeutet, der Gefährdete muss zurechnungsfähig sein und sich aus freiem Entschluss zum Risiko entschließen, ohne dazu genötigt worden zu sein.

Diese Einschränkung versucht dem Prinzip der Eigenverantwortlichkeit gerecht zu werden. Ein strafrechtlicher Schutz ist nicht angezeigt, wenn die Rechtsgutseinbuße auf einer freiverantwortlichen Entscheidung des Betroffenen fußt.

Unter diesen Gesichtspunkten kommt man im folgenden Fall zu einem Ausschluss der Zurechnung (sofern Geschwindigkeit und Fahrtroute unmittelbar vor dem Unfall einvernehmlich gewählt wurden), während häufig eine einverständliche Fremdgefährdung bejaht und die Lösung nach einem Bejahen der objektiven Zurechnung auf die Rechtfertigungsebene verlagert wird.

*Sachverhalt nach OLG Düsseldorf NZV 1998, 76: D, F, S und M beschlossen, sich betrunken am „Auto-Surfen“ zu versuchen. Nach ersten Probeläufen legten sich am Ende drei Personen auf das Dach, „wobei sie sich jeweils mit der Außenhand an dem jeweiligen Fensterholm und mit der anderen Hand sich jeweils gegenseitig umklammernd festhielten. Sie wechselten sich bei den jeweiligen Fahrten, die jeweils über eine Strecke von 2 km gingen, ab. Nachdem der Angeklagte in dieser Weise den Feldweg befahren hatte, wendete er den Wagen, um mit den drei auf dem Dach liegenden Freunden in entgegengesetzter Richtung zu fahren. Ca. 120 m hinter diesem Wendepunkt lag eine leichte Rechtskurve, die der Angeklagte mit einer Geschwindigkeit von mindestens 70 bis 80 km/h durchfuhr. Bei dieser hohen Geschwindigkeit entwickelte sich bei dem Durchfahren der Rechtskurve eine derart enorme Fliehkraft.“ D konnte*

*sich unter dem Einfluss der Fliehkraft nicht mehr festhalten und rutschte vom Dach. Dabei erlitt er ein Schädel-Hirn-Trauma, das zu spastischen Lähmungen von Armen und Beinen führte.*

**Fälle „illegaler Autorennen“:** Als prüfungsrelevant haben sich in diesem Themenkomplex die Fälle der „illegalen Autorennen“ herauskristallisiert. Das Verbot von Autorennen (unabhängig davon, ob Personen/Sachen gefährdet werden oder sogar zu Schaden kommen) folgt zum einen aus dem Ordnungswidrigkeitenstatbestand der §§ 49 II Nr. 5, 29 I StVO a.F. Seit der Einführung des neuen § 315d StGB im Jahr 2017 können nicht genehmigte Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr u.U. auch strafrechtlich verfolgt werden.

Ausgangspunkt war die Entscheidung in BGHSt 53, 55: In diesem Fall ging es um ein illegales Wettrennen auf einer Bundesstraße zwischen zwei Kfz, wobei sich eines der beiden Fahrzeuge beim gemeinsamen Überholen eines weiteren Verkehrsteilnehmers überschlug und der Beifahrer des verunfallten Fahrzeuges schließlich verstarb.

Nach dem BGH haben sich beide Fahrer, die das Rennen veranstalteten, nach §§ 222, 315c StGB strafbar gemacht. Als Kernproblem stellte sich die Frage, ob die objektive Zurechnung auszuschließen sei, was der BGH verneinte.

- Es lag keine eigenverantwortliche Selbstgefährdung des Getöteten vor, da die Beifahrer nach obigen streitigen Abgrenzungskriterien eben keine Tatherrschaft über das Geschehen hatten: Diese lag nur bei den Fahrern. Somit lag ein Fall der Fremdgefährdung vor.
- Der Annahme der Vorinstanz, die Fremdgefährdung sei hier im Sinne *Roxins* (s. KK 163 f.) ausnahmsweise einer Selbstgefährdung gleichzustellen, da auch der zu Tode gekommene Beifahrer festes Mitglied einer organisierten „Autorenn-Szene“ gewesen sei und es daher mehr oder weniger vom Zufall



abhängig gewesen sei, wer nun tatsächlich an diesem Tag am Steuer gesessen sei, widersprach der BGH. Entscheidungsgrundlage sei allein die tatsächliche Situation bei Schadenseintritt.

- *Roxin* gibt dem BGH im Ergebnis Recht, dass die Voraussetzungen einer zurechnungsausschließenden einverständlichen Fremdgefährdung nicht vorlagen. „Denn zwar trug das Opfer für den ‚Beschleunigungstest‘ als solchen dieselbe Verantwortung wie die Fahrer (denn er war bei früheren Aktionen dieser Art selbst gefahren, hatte das Startzeichen gegeben und war als Fahrer Mitträger des Gesamtplans). Hätte also die Beschleunigung schon für sich allein zu einem Unfall geführt (etwa durch ein plötzlich auf die Fahrbahn laufendes Tier), hätte die einverständliche Fremdgefährdung zu einem Zurechnungsausschluss führen müssen. Die eigentliche Ursache des Unfalls war aber ein Risiko, das über die Gefahren des Beschleunigungstests weit hinausging: nämlich der Entschluss der beiden Fahrer, auf einer zweispurigen Fahrbahn ohne Seitenstreifen ein drittes Fahrzeug auf gleicher Höhe mit nur 30 cm Seitenabstand zu überholen“ (*Roxin JZ 2009, 399 [402]*). Dieses „Dreierüberholungsmanöver“ war von einer gleichrangigen Eigenverantwortlichkeit des Opfers nicht mehr getragen. Die Vorinstanz ließ nach *Roxin* außer Betracht, „dass die potenzierte Gefährdung durch das Überholmanöver vom Risikobewusstsein des Opfers nicht umfasst war. Außerdem muss das Risiko nicht nur „voraussehbar“, sondern vom Einverständnis des Opfers in vollem Umfang gedeckt gewesen sein, wenn diesem eine gleichrangige Verantwortlichkeit zugesprochen werden soll“ (*Roxin JZ 2009, 399 [402]*; vgl. auch *Roxin/Greco Strafrecht AT I § 11 Rn. 134b*).
- Auch wurde eine rechtfertigende Einwilligung des Getöteten verneint. Zwar ist in Einklang mit der nunmehr h.M. die Einwilligung in eine das Leben gefährdende Behandlung möglich (was erstmals höchst-

richterlich entschieden wurde und zuvor umstritten war), jedoch ist diese im konkreten Fall sittenwidrig. Dies wurde mit der Erwägung begründet, dass es sich bei Fällen illegaler Autorennen im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr um unüberschaubare Risiken handele und für die Beifahrer nach den Umständen des Sachverhalts eine konkrete Todesgefahr bestand. In eine solche könne man nicht wirksam einwilligen.

- Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Abgrenzung eigenverantwortliche Selbstgefährdung – einverständliche Fremdgefährdung*:  
<https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/tb/obj-zur/selbst-fremdgefaehrdung/>

In der nachfolgenden Entscheidung wurden diese Grundsätze auf einen Fall übertragen, in dem es um das Hervorrufen eines sorgfaltswidrigen Verhaltens durch einen Dritten ging.

Fall nach OLG Stuttgart JR 2012, 163 (vereinfacht): *X und Y befuhren eine Landstraße mit überhöhter Geschwindigkeit. Von hinten kam der X an, der den vorausfahrenden Fahrer, den Y, überholen wollte. Allerdings wollte sich Y nicht überholen lassen und fuhr auf die unbefahrene linke Gegenfahrbahn, um vor X zu bleiben. Als Y kurze Zeit später doch wieder rechts einscherte und seine Geschwindigkeit ohne weitere „Provokationen“ reduzierte, wurde X sauer und überholte ihn nach ca. 36 Sekunden aufgrund eines neuen Willensentschlusses, wobei er dabei in einer Kurve die Kontrolle verlor, mit dem Wagen von der Fahrbahn abkam und den Spaziergänger O überfuhr, der sofort verstarb. Besteht auch eine Strafbarkeit des Y (die evidente Strafbarkeit des X wird hier nicht untersucht)?*

- Die Vorinstanz verurteilte den Y wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB und führte zur Begründung die obige Entscheidung des BGH an: Es handele sich bei solchen Kraftproben um eine Art spontanes illegales Autorennen.
- Das OLG Stuttgart hingegen hob die Entscheidung auf und sprach Y frei, da er selbst keine Gefahr geschaffen habe. Nach dem Verantwortungsprinzip habe jeder sein Verhalten grundsätzlich nur darauf einzurichten, dass er selbst Rechtsgüter nicht gefährde, nicht aber darauf, dass andere dies nicht tun. Denn dies falle in deren eigene Zuständigkeit. Dieser Gedanke sei in der Rspr. mit der Folge eines Strafbarkeitsausschlusses beim Erstverursacher (Y) in Fällen grundsätzlich strafloser Mitwirkung an fremder eigenverantwortlicher Selbstgefährdung anerkannt. Hieraus zog das OLG dann den Schluss, dass bei mittelbarer Risikoschaffung eine Erfolgszurechnung an den Erstverursacher (Y) ausgeschlossen sei, wenn nicht der eigentlich handelnde Letztverursacher (X) selbst, sondern im Sinne einer Drittgefährdung ein anderer (O) zu Schaden kommt. Etwas anderes könne nur dann gelten, wenn der Erstverursacher (Y) für das Verhalten dennoch einzustehen hätte, etwa durch fortdauernde Provokation.

So lag der Fall nach dem OLG gerade nicht. Denn der Y scherte ein, eine weitere Provokation – etwa durch überhöhte Geschwindigkeit oder Bedrängen – unterblieb. Vielmehr handelte es sich um einen eigenen Willensentschluss des X und in Anbetracht der verstrichenen Zeit ebenso um eine zeitliche Zäsur. Eine Zurechnung schied daher aus.

## **AIDS-Fälle:**

Zurechnung entfällt i.d.R. bei Kenntnis der HIV-Infizierung des Partners, vgl. dazu *Kühl* AT § 4 Rn. 88a–92; *Schünemann* JR 1989, 89 ff.; *Jahn* JuS 2007, 772, 773 f.; *Rengier* BT II § 20 Rn. 16.

## **b) Eigenverantwortliches Dazwischentreten eines Dritten**



Die Verantwortung des Erstverursachers endet grundsätzlich, wenn ein Dritter vollverantwortlich eine neue, selbstständige Gefahr begründet, die sich dann allein im Erfolg realisiert.

Die objektive Zurechnung ist aber zu bejahen, wenn der Täter die rechtlich relevante Gefahr durch Verletzung von Sicherheitsvorschriften schafft, die gerade dem Schutz vor Vorsatz- oder Fahrlässigkeitstaten Dritter dienen, oder wenn das Verhalten des Dritten so spezifisch mit der Ausgangsgefahr verbunden ist, dass es bereits als typischerweise in der Ausgangsgefahr begründet erscheint. Zu diesem Aspekt vgl. den bereits im Rahmen der Kausalität angesprochenen Fall BGHSt 49, 1 (KK 143 f.): Hier sind die Taten des vorsätzlich handelnden Haupttäters dem bloß als fahrlässigen Nebentäter zu betrachtenden Angeklagten auch objektiv zuzurechnen, da Ärzte in einer psychiatrischen Klinik die Pflicht haben, die offene Unterbringung eines In-sassen bei Gefahr des Missbrauchs auszuschließen.

Weiteres Bsp. für ein nicht eigenverantwortliches Dazwischentreten (nach BGH NStZ 2001, 29): *R und ihr Freund W lebten zusammen in einem kleinen Haus, das ihnen Rs Pflegemutter zur Verfügung gestellt hatte. Sie selbst bewohnte mit weiteren Pflegekindern, darunter der 15-jährigen J, ein größeres Haus in der Nähe. Zwischen R und J traten im Laufe der Zeit Spannungen auf. R nahm es J insbesondere übel, dass diese der Pflegemutter Rs Schwangerschaft offenbart hatte. R sann daher auf eine Gelegenheit, J*

*eine „gründliche Abreibung“ zu verpassen. Diese Gelegenheit bot sich, als die Pflegemutter ein Sängerfest im Dorf besuchte und J allein war. R ging zu ihr und begann einen Streit. Die beiden Frauen rauften sich in den Haaren. R schlug dabei J zu Boden und brachte ihr mit einem Klappmesser insgesamt 16 Stichverletzungen an Bauch, Rücken, Armen und Hals bei. Schließlich versetzte sie ihr in Tötungsabsicht mehrere wuchtige Messerstiche ins Gesicht. Beim letzten Stich blieb das Messer so fest im Gesicht stecken, dass R es nicht mehr herausziehen konnte. J lebte zwar noch, war aber so zugerichtet, dass R sie für tot hielt. Anschließend lief R nach Hause und berichtete ihrem Freund W, sie habe J erstochen. Beide kehrten daraufhin zum Tatort zurück, um die Spuren der Tat zu beseitigen. Während R draußen blieb, betrat W das Haus und fand J blutüberströmt und regungslos am Boden. Da sie Geräusche von sich gab, die sich wie ein Röcheln anhörten, nahm W zutreffend an, dass sie noch lebe. Er zog das Messer aus dem Gesicht und suchte nach einem Gegenstand, um die – wie er annahm – bereits Sterbende zu töten. Mit einer Wasserflasche schlug er auf ihren Kopf ein. Das röchelähnliche Geräusch hielt jedoch an – J war noch nicht tot. W legte daraufhin eine Jeansjacke über ihr Gesicht, warf sich mit seinem ganzen Gewicht auf sie und würgte sie dann. J starb entweder infolge der – möglicherweise den Sterbevorgang verkürzenden – Schläge mit der Wasserflasche oder aber nach diesen Schlägen infolge der Messerstiche durch Verbluten.*

Der BGH bejaht die Kausalität des Handelns der R wie folgt: Es schließt die Ursächlichkeit des Täterhandelns (der R) nicht aus, dass ein weiteres Verhalten (des Täters, Opfers oder eines Dritten) an der Herbeiführung des Erfolgs mitgewirkt hat. Ursächlich bleibt das Täterhandeln selbst dann, wenn ein später handelnder Dritter durch ein auf denselben Erfolg gerichtetes Tun vorsätzlich zu dessen Herbeiführung beiträgt, sofern er nur dabei an das Handeln des Täters anknüpft, dieses also die Bedingung seines eigenen Eingreifens ist (insofern wurde also kein Fall der abbrechenden/überholenden Kausalität angenommen, s. KK 140). Der

Täter, der dem Opfer mit Tötungsvorsatz durch Messerstiche tödliche Verletzungen zufügt, ist auch dann wegen vollendeten Totschlags (bzw. Mordes) zu bestrafen, wenn ein später zum Tatort gekommener Dritter dem Opfer durch Schläge weitere Verletzungen zufügt, die gleichfalls geeignet sind, den Tod herbeizuführen, und diesen möglicherweise beschleunigen.

Die objektive Zurechenbarkeit ist wie folgt zu begründen: Da W gerade mit der Beseitigung der Leiche beauftragt wurde, handelt er nicht aus einer selbstständigen, von der vorgefundenen Situation unabhängigen Motivation heraus, so dass das Handeln des W als in der durch R geschaffenen Lage angelegt erscheint (siehe zu diesem Fall *Heinrich* AT Rn. 253).

Problematisch gestaltet sich die objektive Zurechnung in den sog. Gnadenschussfällen (nach *Heinrich* AT Rn. 253; BGH bei *Dallinger*, MDR 1956, 526), bei dem der hinzukommende Dritte die Unabwendbarkeit des Todes des noch röchelnden Opfers erkannte und dem Sterbenden aus Mitleid den Gnadenschuss versetzte. Einerseits könnte man erwägen, dass sich der hinzukommende Dritte insofern der Ausgangsgefahr unterordnet, als er das Leiden des Opfers beenden möchte, mithin nicht vollkommen freiwillig und aus selbst gesetzten Motiven handelt (*Heinrich* AT Rn. 253). Auf der anderen Seite suggeriert der Begriff aber eine gewisse Zwangsläufigkeit, die keinesfalls existiert. Vielmehr erscheint die objektive Zurechnung regelmäßig unterbrochen, da gerade nicht überzeugend angenommen werden kann, der Gnadenschuss eines Dritten erscheine **typischerweise** in der Ausgangsgefahr begründet. Typisch wäre vielmehr das Bemühen, ggf. über medizinische Hilfe die Leiden zu verringern.

Fraglich ist, inwieweit im Bratpfannenfall (KK 142) der Tod des M der T objektiv zurechenbar war. Unzweifelhaft zurechenbar wäre er, wenn das Verhalten der F so spezifisch mit der von T geschaffenen Ausgangsgefahr verbunden war, dass es bereits typischerweise in eben jener Ausgangsgefahr begründet erschien.

Dies ist hier abzulehnen, da F die Vornahme lediglich ermöglicht wurde; die von T geschaffene Situation barg diese aber nicht **typischerweise** in sich.

Anmerkung: Bemerkenswert an dieser Fallgruppe ist, dass die Motivation des Zweittäters maßgebliches Kriterium dafür ist, ob dem Ersttäter der Erfolg objektiv zuzurechnen ist.

Für T (die Ersttäterin) bleibt es damit bei einer Versuchsstrafbarkeit. Auf den ersten Blick mag dieses Ergebnis kritikwürdig erscheinen, weil es von Dritten (und damit vom Zufall) abhängig ist, ob der Erfolg zugerechnet wird. Es bleibt aber in jedem Fall eine Bestrafungsmöglichkeit wg. eines vollendeten (qualifizierten) Körperverletzungsdelikts und zudem wg. eines Totschlagsversuchs (bei dem die Strafe gegenüber dem vollendeten Delikt nicht zwingend zu mildern ist.

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Dazwischentreten Dritter*: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/tb/obj-zur/dritte/>

### **Literatur:**

Schünemann GA 1999, 207 (223 ff.).


### **Sog. Retterfälle:**

Die sog. Retterfälle liegen im Schnittfeld der Fallgruppen freiverantwortliche Selbstgefährdung und Dazwischentreten eines Dritten. Sie kennzeichnet der Umstand, dass ein Dritter in einen vom Ersttäter in Gang gesetzten Kausalverlauf eingreift und sich dabei selbst gefährdet bzw. schädigt. Dabei sind zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden: Der Dritte kann entweder ein freiwillig eingreifender Retter sein oder er ist in der konkreten Situation zum Eingreifen verpflichtet.

Problematisch ist zunächst, ob demjenigen, der eine tatbestandsspezifische Gefahr schafft, auch die Rechts-  
gutsverletzungen zuzurechnen sind, die ein freiwillig eingreifender Retter erleidet.

Bsp. vereinfacht nach BGHSt 39, 322 (= NSTz 1994, 83 mit Anm. Amelung NSTz 1994, 338): *Im Wohnhaus der Familie H fand eine Feier mit zahlreichen Gästen statt. Gegen 1:30 Uhr zündete A im Obergeschoss des Hauses ein Kleidungsstück an, um das Gebäude in Brand zu setzen. Im Obergeschoss hielt sich der zwölfjährige Sohn S der Eheleute H auf. Das Feuer breitete sich rasch aus und es entwickelte sich starker Rauch. S gelang es, sich nach Ausbruch des Brandes über das Vordach des Hauses in Sicherheit zu bringen. Als der 22-jährige Sohn O der Hauseigentümer, der sich bei Brandausbruch außerhalb des Hauses aufhielt, das Feuer bemerkte, entschloss er sich zu versuchen, in das Obergeschoss zu gelangen. Er wollte entweder „im Obergeschoss noch irgendwelche Sachen vor dem Feuer in Sicherheit bringen“ oder „die Bergung von Menschen“, etwa seines Bruders S, versuchen. O gelangte noch vor Eintreffen der Feuerwehr in den Flur des Obergeschosses, wo er bewusstlos zusammenbrach. Er starb wenig später an den Folgen einer Kohlenstoffmonoxidvergiftung. Strafbarkeit des A gem. § 222 StGB?*



 Einer Einschränkung des Grundsatzes der Straffreiheit wegen bewusster Selbstgefährdung des Opfers bedarf es dann, wenn „der Täter durch seine deliktische Handlung die naheliegende Möglichkeit einer bewussten Selbstgefährdung dadurch schafft, dass er ohne Mitwirkung und ohne Einverständnis des Opfers eine erhebliche Gefahr für ein Rechtsgut des Opfers oder ihm nahestehender Personen begründet und damit für dieses ein einsichtiges Motiv für gefährliche Rettungsmaßnahmen schafft“ (BGH NSTZ 1994, 83).

Etwas anderes könne nur gelten, „wenn es sich um einen von vornherein sinnlosen oder mit offensichtlich unverhältnismäßigen Wagnissen verbundenen Rettungsversuch handelt“ (BGH NSTZ 1994, 83, 84). Dies sei aber nicht lediglich deshalb anzunehmen, weil der Retter sein Leben nur riskiert, um Sachwerte zu retten.

- Der Retter O hat das Haus freiwillig betreten, weder wurde er von A dazu gezwungen, noch wollte A den O dazu herausfordern, also keine Zurechnung.
- + „Prinzip ausgleichender Gerechtigkeit“: Ebenso wie dem Täter das Gelingen einer Rettungsaktion (regelmäßig) zugutekommt, hat er im Fall ihres Fehlschlagens dafür einzustehen, also Zurechnung.

Eine Nötigung schließt die Wirksamkeit einer Einwilligung aus. Gleiches muss gelten, wenn der Täter das Opfer pflichtwidrig in eine Situation bringt, in der es sich zum Handeln genötigt sieht. Fehlt es an einer nötigen Situation, scheidet eine Zurechnung aus.

Zu beachten ist, dass eine abweichende rechtliche Bewertung angezeigt sein könnte, wenn es sich bei der rettungswilligen Person um eine solche handelt, die zum Eingreifen in solchen Situationen **verpflichtet** ist. Eine Zuständigkeit für die Beseitigung und Überwachung von bestimmten Gefahrenquellen kann dabei aus

einer privaten Garantenstellung (z.B. als naher Angehöriger des Opfers) oder aufgrund öffentlich-rechtlicher Berufspflichten folgen. Die Freiwilligkeit ihres Eingreifens kann demnach stärker in Zweifel gezogen werden als bei rechtlich ungebundenen Rettenden. Die wohl h.M. nimmt daher eine Zurechnung von unvermeidlichen Verletzungen im Zuge der Rettungsmaßnahmen vor, selbst wenn diese riskant sein sollten (vgl. Sch/Sch/*Eisele* Vor §§ 13 ff. Rn. 101 f.). Allenfalls bei von vornherein sinnlosen und unverhältnismäßig riskanten Eingriffen soll auch hier der Zurechnungszusammenhang unterbrochen sein (vgl. OLG Stuttgart NStZ 2009, 331 [332]).

*Bsp.: Hausbesitzer verursacht fahrlässig einen Brand. Bei Rettungsmaßnahmen kommt ein Feuerwehrmann zu Tode. Strafbar gem. § 222 StGB?*

- + Im Erfolg verwirklicht sich eine unerlaubte Gefahr.
- + Der Rettende gefährdet sich nicht freiwillig selbst; die Entscheidung wird ihm durch rechtliche Handlungspflichten abgenommen.
- + Argument der „ausgleichenden Gerechtigkeit“ greift auch hier.
- ➔ Daher vorzugswürdiger.
- Bei Zurechnung könnte man Bedenken haben, die Feuerwehr zu rufen.
- Die Übernahme des Berufsrisikos erfolgte freiwillig. Auch für diese Berufsgruppen besteht keine Selbstaufopferungspflicht.

### **c) Vorsätzliches Dazwischentreten des Täters**

Nicht nur ein Dritter (dazu KK 169 ff.), sondern auch der Täter selbst kann den von ihm in Gang gesetzten Kausalverlauf unterbrechen. Dies ist der Fall, wenn der Täter die Realisierung einer von ihm gesetzten Gefahr im Erfolg verhindert, indem er durch eine Zweithandlung vorsätzlich eine neue Gefahr schafft, die sich allein im Erfolg verwirklicht.

*Bsp. (nach BGHSt 7, 287): A fährt im angetrunkenen Zustand mit ihrem Ford-Pkw den auf einer Landstraße fahrenden Mofafahrer M an, der schwer verletzt liegen bleibt. Obwohl A klar ist, dass sie umgehend helfen müsste, verlässt sie den Unfallort, wobei sie den Tod des M billigend in Kauf nimmt. Durch das Anfahren käme eine Strafbarkeit nach § 222 StGB in Betracht. Fraglich ist hier der Zurechnungszusammenhang. Denn das spätere Liegenlassen stellt einen Totschlag durch Unterlassen dar (§§ 212 I, 13 StGB). Dieses Vorsatzdelikt unterbricht den Zurechnungszusammenhang bzgl. § 222 StGB. § 222 StGB scheidet mithin im Rahmen der objektiven Zurechnung aus und nicht erst auf Konkurrenzebene (vgl. hierzu Heinrich AT Rn. 254a f. sowie Kett-Straub/Linke JuS 2008, 717 [719]).*

*(Gegen-)Beispiel (nach BGH JR 2016, 274 ff.): A schlägt B mit einer Metallstange mehrfach auf den Hinterkopf, um diesen zu töten. Als er B tot wähnt, verlässt er den Tatort. Erst als A nach einiger Zeit zurückkehrt, erkennt er, dass B noch lebt. Sodann führt A den Tod des B endgültig durch Messerschnitte in den Hals herbei. B wäre auch ohne die Messerschnitte nach einiger Zeit an den Folgen der Schläge verstorben.*

Dass B nicht sofort tot war, sondern erst durch die nachfolgende Zweithandlung getötet wurde, ist als bloß unwesentliche Abweichung des tatsächlichen vom vorgestellten Kausalverlauf anzusehen. Die zweite Tat knüpft an die Ausgangsgefahr an und unterbricht daher nicht die objektive Zurechnung (Rengier AT § 13 Rn.

97). Im Ergebnis liegt somit ein vollendeter Totschlag (§ 212 StGB) durch den Messerschnitt vor, der jedoch hinter den vollendeten Totschlag (bzw. Mord gem. §§ 212, 211 StGB aufgrund Heimtücke) durch die Schläge zurücktritt (a.A. *Eisele* JuS 2016, 368, 370, der die Zurechnung als unterbrochen ansieht und daher im Ergebnis einen bloß versuchten Mord durch die Schläge und einen vollendeten Totschlag durch die Messerschnitte annimmt).

### 3. Fallgruppen mit fraglicher Gefahrrealisierung

#### a) Atypischer Kausalverlauf



Ein atypischer Kausalverlauf liegt vor, wenn der eingetretene Erfolg völlig außerhalb dessen liegt, was nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung noch in Rechnung zu stellen ist.

Bsp.: *Das angeschossene Opfer stirbt auf der Fahrt zum Krankenhaus aufgrund eines Verkehrsunfalls des Rettungswagens (der nicht einer durch die Verletzung geschuldeten schnellen Fahrweise geschuldet ist) oder infolge eines Brandes des Krankenhauses.*

Hier scheidet die Zurechnung aus, da sich nicht die vom Täter durch den Schuss geschaffene Gefahr, sondern eine ganz andere realisiert hat („Werk des Zufalls“, nicht „Werk des Täters“).

Gegenbeispiel (Gubener Verfolgungsfall BGHSt 48, 34): *Ein Asylbewerber springt auf der Flucht vor einer bewaffneten und ihn massiv drohenden Gruppe Skinheads durch eine geschlossene Glastür und zieht sich tödliche Schnittwunden zu.* – Sprung als nachvollziehbare Reaktion auf die akute Bedrohung.

- Einen erweiterten Überblick zur Fallgruppe bietet auch das Problemfeld *Vorhersehbarkeit*:  
<https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/tb/obj-zur/vorhersehbar/>  
und das Problemfeld *atypischer Kausalverlauf*:  
<https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/tb/obj-zur/atypisch/>

**Literatur:** *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 296 ff.

## b) Pflichtwidrigkeitszusammenhang



Die Zurechnung entfällt, wenn der durch pflichtwidriges Verhalten verursachte Erfolg auch bei pflichtgemäßem Alternativverhalten eingetreten wäre.

Diese Fallgruppe wird insbesondere bei Fahrlässigkeitsdelikten relevant.

*Dazu BGHSt 11, 1 (Radfahrerfall): A überholte mit seinem Lkw mit einer Geschwindigkeit von 25 km/h den Radfahrer R. Der Seitenabstand betrug dabei 75 cm. Nach der StVO wäre ein Abstand von mindestens 1,5 m geboten gewesen. Während des Überholvorgangs geriet R mit dem Kopf unter die rechten Hinterreifen des Anhängers, wurde überrollt und war auf der Stelle tot. Eine später der Leiche des R entnommene Blutprobe ergab eine BAK von knapp 2 ‰. Laut Sachverständigengutachten hätte sich der Unfall daher wahrscheinlich genauso zugetragen, wenn A einen ausreichenden Sicherheitsabstand eingehalten hätte. R hatte wegen seines angetrunkenen Zustands den Lkw erst nicht bemerkt, war dann plötzlich aufgeschreckt worden und hatte besonders heftig und unkontrolliert reagiert, wobei er das Fahrrad stark nach links zog.*

A könnte sich wegen fahrlässiger Tötung des R strafbar gemacht haben. Allerdings könnte sich der Unfall auch bei pflichtgemäßem Verhalten des A, wenn er also den gebotenen Abstand zu R eingehalten hätte, genau so zugetragen haben. Fraglich ist, wie ein solcher Fall zu behandeln ist, in dem der Pflichtwidrigkeitszusammenhang zweifelhaft ist.

- **h.M.** (BGHSt 11, 1, 7; 37, 106, 127; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 1129; *Kindhäuser/Zimmermann* AT § 33 Rn. 38; *Gropp/Sinn* AT § 12 Rn. 79): Wäre der Erfolg bei rechtmäßigem Alternativverhalten des Täters mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ebenso eingetreten, war der Erfolgseintritt objektiv unvermeidbar und kann dem Täter nicht zugerechnet werden. Im Beispiel kann der Tod des R dem A daher nicht zugerechnet werden, da in dubio pro reo davon ausgegangen werden muss, dass der angetrunkene R auch bei Einhaltung des gebotenen Abstands unter die Räder des Lkws gelangt wäre.
- Nach der sog. **Risikoerhöhungslehre** (*Roxin/Greco* AT I § 11 Rn. 89 ff.; *Stratenwerth/Kuhlen* § 8 Rn. 36) soll es für die Zurechenbarkeit genügen, dass das pflichtwidrige Verhalten des Täters das Risiko des Erfolgseintritts erhöht hat.
- Nach der Risikoerhöhungslehre ist die Zurechnung nur in zwei Konstellationen abzulehnen: (1) Wenn der Erfolg mit Sicherheit bei sorgfaltsgemäßigem Verhalten eingetreten wäre, weil dann sicher sei, dass sich die Gefahrerhöhung nicht im konkreten Erfolg realisiert habe, und (2) wenn Zweifel bestehen, ob sich das Risiko überhaupt erhöht hat; dann ist auch nach dieser Lehre in dubio pro reo die Zurechnung zu verneinen. Im Radfahrer-Beispiel wäre der Tod des R dem A daher zurechenbar, denn die Unterschreitung des gebotenen Abstands hat die Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintritts erhöht.

- + Steht fest, dass der Täter das erlaubte Risiko überschritten hat, besteht kein Grund mehr, ihn von den Folgen seines Verhaltens zu entlasten.
- Die Risikoerhöhungslehre verkürzt den Grundsatz „in dubio pro reo“ zu Lasten des Täters, da er bereits bei nachgewiesener Risikoerhöhung haftbar gemacht wird.
- + Der in-dubio-Grundsatz gilt nur auf Tatsachenebene, nicht aber bezüglich der hier vorliegenden Rechtsfrage, welche Anforderungen an den Zusammenhang zu stellen sind.
- + Im Übrigen hat der in-dubio-Grundsatz hier auch kein Anwendungsgebiet, da man das Risiko nicht in ein erlaubtes und ein verbotenes Quantum aufteilen kann. Wenn der Täter das erlaubte Risiko überschreitet, schafft er ein schlechthin verbotenes Risiko. Dieses insgesamt verbotene Risiko verwirklicht sich auch, wenn der Erfolg eintritt.
- Die Risikoerhöhungslehre deutet Verletzungsdelikte contra legem in konkrete Gefährdungsdelikte um, da sie in der Sache schon den Nachweis der Gefährdung ausreichen lässt.
- + Dieser Einwand verfängt nicht, weil die Zurechnung eines Erfolges zum objektiven Tatbestand immer nur durch eine vom Täter geschaffene Gefährdung vermittelt wird. Der Unterschied zwischen Verletzungs- und Gefährdungsdelikten liegt nur darin, dass die unerlaubte Gefahr bei Verletzungsdelikten sich in einem tatbestandlichen Verletzungserfolg verwirklicht, während sich bei den Gefährdungsdelikten die Gefahr nur in einem Gefährdungserfolg realisiert.
- Die Risikoerhöhungslehre verstößt gegen den Wortlaut der Fahrlässigkeitsdelikte, die regelmäßig verlangen, dass der Erfolg durch Fahrlässigkeit (vgl. §§ 222, 229 StGB) verursacht wird. Davon kann

nur die Rede sein, wo ohne ernsthaften Zweifel feststeht, dass der Erfolg beim rechtmäßigen Alternativverhalten nicht eingetreten wäre.

- Die Risikoerhöhungslehre überfordert den Rechtsanwender, da sie ihm keine Kriterien an die Hand geben kann, wann ein Verhalten das Risiko der Verletzung messbar gesteigert hat.

→ Eine erweiterte Besprechung der BGH-Entscheidung ist auch unter *Radfahrer-Fall – BGHSt 11, 1* in unserer Kategorie Höchstrichterliche Rechtsprechung zu finden:

<https://strafrecht-online.org/problemfelder/rspr/at/tb/obj-zur/bghst-11-1/>

Von der Problematik des rechtmäßigen Alternativverhaltens bzw. des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs sind folgende Fallgestaltungen zu trennen:

Bsp. (nach OLG Hamm NJW 1972, 1531): *Der Fahrer eines mit Betonplatten beladenen LKWs durchfuhr eine Kurve mit einer überhöhten Geschwindigkeit von 40 km/h, so dass eine Betonplatte auf den Gehweg geschleudert wurde, wo sie den Passanten P erschlug.* – Das Fehlen des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs kann hier nicht dadurch begründet werden, dass auch andere LKW die Kurve mit 40 km/h durchfahren hätten, wobei nichts geschehen sei. Denn diese Argumentation legt nur dar, dass der Erfolg auch bei pflichtwidrigem Verhalten ausbleiben kann, vermag aber weder die Pflichtwidrigkeit zu beseitigen noch den Umstand, dass der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten (Schrittgeschwindigkeit) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten wäre.

Bsp. (nach BGHSt 30, 228): *Infolge überhöhter Geschwindigkeit und Nebel fährt K mit seinem Citroën auf den von B ordnungsgemäß auf der rechten Fahrspur angehaltenen Lastzug auf. Der Citroën stürzt*



*um und bleibt auf der Überholspur liegen. K kann das Fahrzeug unverletzt verlassen. Auf der Überholspur nähert sich A mit seinem Ford ebenfalls zu schnell. Er fährt auf den Citroën auf und schleudert ihn ca. 10 m nach vorn. K wird durch den Citroën verletzt. Unmittelbar danach prallt der Opel-Fahrer M auf den Ford auf. Zahlreiche weitere Fahrer folgen. Wäre A mit den Sichtverhältnissen angepasster Geschwindigkeit gefahren, hätte er rechtzeitig anhalten können. Dann aber wäre M auf den Ford und dieser auf den Citroën geprallt und hätte den K verletzt.* – Auch hier kann sich A nur scheinbar auf das Fehlen des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs berufen, weil der Erfolg auch ohne sein verkehrswidriges Verhalten eingetreten wäre. Denn steht fest, dass sich die Pflichtwidrigkeit des A im Erfolg realisiert hat, kann dieser Zurechnungszusammenhang nicht nachträglich dadurch beseitigt werden, dass hypothetische, nicht verwirklichte Reserveursachen in den Blick genommen werden. Insoweit gilt bei Fahrlässigkeitsdelikten nichts anderes als bei Vorsatzdelikten, bei denen der Hinweis auf derartige Reserveursachen ebenfalls unbeachtlich ist.

→ Einen erweiterten Überblick über den Meinungsstand bietet auch das Problemfeld *Objektive Sorgfaltpflichtverletzung bei pflichtgemäßen Verhalten*:

<https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/fahrlaessig/tb/pflichtgemaesses-verh/>

### c) **Schutzzweck der verletzten Norm**



Im konkreten Erfolg muss sich diejenige rechtlich missbilligte Gefahr verwirklicht haben, deren Eintritt nach dem Schutzzweck der einschlägigen Norm vermieden werden sollte. Keine Zurechnung, wenn ein Erfolg eintritt, der außerhalb des Schutzzweckes der Norm liegt.

Auch diese Fallgruppe wird insbesondere bei Fahrlässigkeitsdelikten relevant:

Klassisch ist das Beispiel des Überfahrens einer roten Ampel, was dazu führt, dass zwei Kreuzungen später bei verkehrsgerechtem Verhalten ein überraschenderweise auf die Fahrbahn tretender Passant erfasst wird. Der Unfall wäre nicht eingetreten, wenn der Fahrer ordnungsgemäß an der Ampel angehalten hätte, da er dann zu dem Zeitpunkt, zu dem der Passant auf die Fahrbahn trat, nicht am Platze gewesen wäre. Der Schutzzweck der verletzten Norm, dem Verbot, bei Rot über die Ampel zu fahren (vgl. § 37 II 2 Nr. 1 StVO), besteht aber natürlich nicht darin, zu verhindern, dass eine Person zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort ist.

Bsp. (nach RGSt 63, 392): *A fährt in der Dunkelheit mit dem Rad hinter B her. Beide Radfahrerinnen fahren ohne Licht. Die entgegenkommende Radfahrer C stößt mit B zusammen. – A fährt ohne Licht und verstößt damit gegen die StVO (vgl. § 17 I StVO). Gleichwohl ist sie nicht wegen fahrlässiger Körperverletzung an B strafbar. Denn die Beleuchtungspflicht hat nicht den Sinn, andere Fahrzeuge zu beleuchten. Vielmehr soll nur das eigene Fahrzeug in der Dunkelheit sichtbar gemacht werden.*

Problematisch ist **BGHSt 33, 61**: *A befuhr eine bevorrechtigte Landstraße mit einer Geschwindigkeit von 140 km/h. An einer Kreuzung näherte sich von links das Fahrzeug des B. B verringerte vor der Kreuzung zunächst seine Geschwindigkeit. Da er das herankommende Fahrzeug des A nicht sah, beschleunigte er an der Haltelinie und fuhr mit 55 km/h in die Kreuzung hinein. Als A dies bemerkte, leitete er aus einer Entfernung von 35 m eine Vollbremsung ein. Beide Fahrzeuge stießen auf der rechten Fahrbahnhälfte des A zusammen. B erlitt schwere Verletzungen. Vor dem Zusammenstoß zeichnete der Wagen des A noch eine Bremsspur von 2 m auf. Hätte sich A der Kreuzung mit der hier zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h genähert, hätte sein Anhalteweg mindestens 77 m betragen. Er hätte dann aus*

*einer Entfernung von 35 m, aus der er die Missachtung seines Vorfahrtsrechts wahrnahm, ebenfalls nicht mehr zum Stehen kommen können. Er wäre aber 0,3 Sekunden später am Ort des Zusammenstoßes angelangt. In dieser Zeitspanne hätte B die Fahrspur des A gänzlich überquert gehabt, so dass es nicht zu einer Kollision gekommen wäre.*

- Grundsätzlich ist anerkannt, dass die Geschwindigkeitsvorschriften der StVO nicht den Zweck haben, die Anwesenheit einer Person an einem Ort zu einer bestimmten Zeit zu vermeiden (*Gropp/Sinn* AT § 12 Rn. 97; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 262).
- Der BGH entschied in dem fraglichen Fall jedoch wie folgt: Die Zurechnung „ist zu bejahen, wenn sich der Unfall nicht ereignet hätte, wäre der Fahrzeugführer bei Eintritt der ‚kritischen Verkehrssituation‘ nicht mit einer höheren als der zugelassenen Geschwindigkeit gefahren. Hierbei hat der Tatrichter das Verhalten der anderen Verkehrsbeteiligten, z.B. Art und Ausmaß ihrer Fortbewegung, in seine Erwägungen einzubeziehen. Damit verlässt er nicht den Normzweck der allgemeinen Geschwindigkeitsbegrenzung auf Landstraßen. Dieser besteht auch darin, anderen Verkehrsteilnehmern einen gefahrlosen Begegnungs- und Kreuzungsverkehr zu ermöglichen. Es geht mithin nicht um das ungehinderte Fort- oder Weiterkommen dieser anderen Verkehrsteilnehmer, sondern um deren Schutz vor den Gefahren hoher Geschwindigkeiten. Die Gefahren verwirklichen sich, wenn der Kraftfahrzeugführer infolge überhöhter Geschwindigkeit nicht mehr so bremsen kann, dass es ‚gerade noch einmal gut geht‘. Daraus folgt, dass der Kraftfahrer auch dann strafrechtlich verantwortlich ist, wenn allein durch die Beachtung der Geschwindigkeitsbegrenzung im Zeitpunkt des Eintritts der kritischen Situation der Unfall vermieden worden wäre. Dass das Ausbleiben des Zusammenstoßes dabei etwa nur auf die Fortbewegung des anderen Verkehrsteilnehmers zurückzuführen ist, ist unerheblich.“

- Mit dem Abstellen auf die „kritische Verkehrssituation“ vermeidet der BGH den naheliegenden Einwand, dass der Fahrer auch bei sorgfältigem Fahren die Kreuzung 0,3 Sekunden früher hätte erreichen können, etwa, indem er Sekundenbruchteile früher seine Fahrt angetreten hätte. Warum hier der Schutzzweck der Norm, eine bestimmte Geschwindigkeit einzuhalten, verletzt sein soll, bleibt indes unerfindlich. Natürlich soll durch die Geschwindigkeitsbegrenzung ein gefahrloser Begegnungs- und Kreuzungsverkehr gewährleistet werden, aber doch nur insoweit, dass man rechtzeitig Gefahrensituationen erkennen kann.

Besondere Beachtung verdient auch **BGHSt 21, 59**: *Zahnarzt Z zieht der stark übergewichtigen 17-jährigen F zwei Backenzähne unter Vollnarkose, worauf F bestanden hat. Z, der auch ausgebildeter Anästhesist ist, nimmt die Narkose vor. Da F wegen eines Herzleidens die Narkose nicht verträgt, stirbt sie an Herzversagen. F hatte Z zuvor mitgeteilt, dass sie „an ihrem Herzen etwas hat“. Ein sorgfältiger Operateur hätte eine Vollnarkose bei dieser Lage der Dinge nicht ohne Untersuchung auf Narkoseverträglichkeit durchgeführt, die in einer Klinik hätte vorgenommen werden müssen. Bei einer solchen Untersuchung wäre der Herzfehler jedoch nicht entdeckt worden. F wäre daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dennoch gestorben, allerdings wegen der Untersuchung in der Klinik erst einige Tage später.*

- Auf den ersten Blick scheint es bereits am Pflichtwidrigkeitszusammenhang zu fehlen, da man auch in der Klinik die Krankheit der F nicht festgestellt und Z sie nach der Untersuchung sorgfaltsgemäß narkotisiert hätte und F auch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gestorben wäre. Bei sorgfaltsgemäßigem Verhalten wäre F aber nicht am selben Tag operiert worden, da bis zur Untersuchung in der Klinik einige Tage verstrichen wären. Z hat durch sein sorgfaltswidriges Verhalten also das Leben der F

verkürzt. Dementsprechend besteht ein Pflichtwidrigkeitszusammenhang zwischen seiner Handlung und der Lebensverkürzung.

- Für die Erfolgzurechnung ist aber zudem erforderlich, dass die Sorgfaltsnorm, die die Narkotisierung ohne vorherige Untersuchung in der Klinik untersagt, den Zweck hatte, einen Erfolg der eingetretenen Art zu vermeiden. Zwar soll die Sorgfaltsnorm den Tod der F vermeiden, es ist jedoch nicht ihr Zweck, den Tod lediglich um die Dauer der Untersuchung hinauszuschieben: Untersuchungen sind nicht deshalb vorgeschrieben, weil der Tod erst nach ihrer Beendigung verursacht werden kann. Die Lebensverkürzung um wenige Tage fällt daher nicht unter den Schutzzweck der Norm.
- Einen erweiterten Überblick zur Fallgruppe bietet auch das Problemfeld *Schutzzweckzusammenhang*: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/tb/obj-zur/schutzzweck/>

#### 4. Haltung der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung verzichtet auf das Institut der objektiven Zurechnung beim vorsätzlichen Begehungsdelikt und wendet dieses nur beim Fahrlässigkeitsdelikt an. Beim vorsätzlichen Begehungsdelikt „filtert“ die Rechtsprechung über den Vorsatz, da beim Erfolgsdelikt neben Handlung und Erfolg auch der ursächliche Zusammenhang zwischen beiden zum objektiven Tatbestand gehöre und sich daher auch der Vorsatz des Täters darauf beziehen müsse. **Empfehlung (auch) für Klausuren:** durchgängige Verwendung des Instituts der objektiven Zurechnung.

**Literatur zu § 9 III und IV:**

*Kühl* AT § 4 Rn. 36–98

*Roxin/Greco* AT I § 11 Rn. 44–145

*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 253–308

*Rengier* AT § 13 Rn. 38-97

(Für Interessierte:) *Frisch* GA 2018, 553 (zu Entwicklung der objektiven Zurechnung und Kritik daran)

## **V. Ggf. Tatbestandsausschluss**

Wird in das individuelle Rechtsgut einer Person eingegriffen und ist dieser betroffene Rechtsgutsträger mit dem Eingriff einverstanden, so kann keine Rechtsgutsverletzung vorliegen. Denn individuelle Rechtsgüter werden nur zu dem Zweck geschützt, der freien Entfaltung des Einzelnen zu dienen (Art. 2 I GG). Vor diesem Hintergrund ist die Legitimität des Tatbestands der Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB), der dem Schutz des individuellen Rechtsguts Leben (Art. 2 II 1 GG) dient, nicht unproblematisch (zu den einzelnen Ansätzen der Rechtfertigung des Tatbestands vgl. *MK/Schneider* § 216 Rn. 3 ff.).

Mangels Rechtsgutsverletzung ist richtigerweise jeglicher Zustimmung des Rechtsgutsträgers eine tatbestandsausschließende Wirkung beizumessen mit der Folge, dass der Täter schon den objektiven Tatbestand des in Rede stehenden Straftatbestandes nicht erfüllt. Fragen rund um die Einwilligung wären demnach also bereits an dieser Stelle – auf der Stufe des Tatbestandes – zu erörtern.

Die (nicht überzeugende) herrschende Auffassung thematisiert die Einwilligung allerdings erst im Rahmen der Rechtswidrigkeit. Aus pragmatischen Gründen wird daher auf die Einwilligung und auf die in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen ebenfalls erst an späterer Stelle (vgl. § 14 der Vorlesung) näher eingegangen.

Der Unterschied der beiden Ansichten hinsichtlich des Prüfungsstandortes soll folgendes Aufbauschema verdeutlichen:

## **I. Tatbestand**

### 1. Objektiver Tatbestand

- a) Handlung
- b) Ggf. Erfolg
- c) Kausalität und objektive Zurechnung

—> d) Tatbestandsausschluss (nach vorzugswürdiger Mindermeinung)

### 2. Subjektiver Tatbestand

## **II. Rechtswidrigkeit**

—> Prüfung von Rechtfertigungsgründen, worunter die h.M. auch die Einwilligung fasst

## **III. Schuld**



## **Wiederholungs- und Vertiefungsfragen**

- I. Ist es für die Zurechnung entscheidend, ob es um eine freiverantwortliche Selbstgefährdung oder eine einverständliche Fremdgefährdung geht?
- II. Welche Maßstäbe existieren für eine freiverantwortliche (zurechnungsausschließende) Entscheidung?
- III. Bei welcher Art von Delikten stellen sich insbesondere Fragen des Schutzzweck- und des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs?
- IV. Was waren noch einmal alle Unterfallgruppen der Lehre von der objektiven Zurechnung? Versuchen Sie diese aufzuzählen.